

## **ANTRAG an den Landeskongress 2025 der DPoIG Hamburg**

**Antrag Nr. 29**

Antragsteller: Fachbereich Verwaltung

Betreff: Mitführung der Dienstwaffe durch Angestellte im Streifenwagen

Der Landeskongress möge beschließen:

Der Landesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber Senat, Innenbehörde und Polizeiführung dafür einzusetzen, dass Angestellten im Polizeidienst (AiP), die im Rahmen von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen und mobilen Kontrollen mit Dienstfahrzeugen eingesetzt werden, das Führen und Tragen einer Dienstwaffe während des Außendienstes gestattet wird.

Begründung:

Angestellte im Polizeidienst führen im Außendienst regelmäßige Verkehrskontrollen und Geschwindigkeitsmessungen durch. Dabei kann es zu unvorhersehbaren und gefährlichen Situationen kommen. Das Tragen einer Dienstwaffe während der Einsätze mit dem Streifenwagen erhöht die Eigensicherung, ohne den Charakter der Tätigkeit grundlegend zu verändern. Der Leserbrief von Thorsten Zinda im Polizeispiegel Juli/August 2025 hat die Notwendigkeit dieser Regelung praxisnah dargestellt und belegt.

Beschluss:

angenommen

abgelehnt

Arbeitsmaterial